

- jetzt nicht mehr theologisch verbrämt - wird das gestrauchelte Individuum aufgefordert, *das Böse in sich selbst zu suchen*, und werden die herrschenden ökonomischen, politischen und sittlichen Verhältnisse und die im Staate Herrschenden von der Verantwortung für das Verbrechen freigesprochen.

Dieses von Hegel in vollendeter Weise entwickelte bürgerlich-kapitalistische Denkmmodell⁵² hat bis in die Gegenwart seine Gültigkeit nicht verloren, auch wenn es unter imperialistischen Verhältnissen eine neue Form gefunden hat. Allerdings kann der Imperialismus es sich im Unterschied zur Hegelschen Theorie von der Verantwortlichkeit nicht mehr leisten, die Anforderung ergehen zu lassen, daß die straffällig gewordenen oder zu Straftätern gemachten Individuen freiwillig Verantwortung und Schuld in sich selbst suchen mögen. Dies ist angesichts der Zuspitzung aller Widersprüche und des inneren Zersetzungsprozesses des Imperialismus, besonders auch auf dem Gebiet der Sittlichkeit, und angesichts der Verwandlung des sogenannten politischen Strafrechts in einen Stützpfeiler imperialistischer Gewaltherrschaft nicht mehr möglich. Nach der herrschenden Meinung in der gesamten imperialistischen Strafrechtstheorie der BRD ist entsprechend den Positionen der sogenannten *normativen Strafrechtstheorie* die „Schuld“ nicht mehr ein Vorgang *im Straftäter*, sondern ein „*Unwerturteil*“ *des Richters über die Tat* oder in einer anderen Kurzfassung: Schuld ist gleich Vorwerfbarkeit oder Vorwurf.

Damit aber ist die gesamte Theorie zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit und dieses Rechtsinstitut selbst ein Instrument möglichen rücksichtslosen Strafterrors geworden, der keiner weiteren ethischen Fundierung bedarf und - um dies hinzuzusetzen - auch nicht fähig ist. Diese Verantwortungs- und Schuldkonzeption des Imperialismus birgt in sich die Möglichkeit zur Rechtfertigung aller nur denkbaren menschenfeindlichen Auswüchse des Imperialismus, einschließlich seiner faschistischen Varianten.

1.2.4.

Die Entwicklung der Strafe im System des Strafrechts der Ausbeutergesellschaften

Die Strafe als eine staatlich-rechtliche Zwangs- und Gewaltmaßnahme, die auf Grund eines von einer bestimmten staatlichen (richterlichen) In-

stitution ausgesprochenen Urteils gegen einen Straftäter angewandt wurde, hat eine ebensolche lange Geschichte durchlaufen wie das „Strafrecht“, dem sie seinen heutigen Namen gegeben hat. Als staatlich-rechtliche Maßnahme ist sie aufs engste mit der Entstehung und Perspektive des Staates verbunden. Wie der Übergang von der Urgesellschaft zur ersten Ausbeutergesellschaft einen historisch langen Zeitraum in Anspruch nahm und dabei die alten Institutionen der Gentilgesellschaft einen qualitativen Wandel zu staatlichen Institutionen erfahren, so finden sich auch in der Entwicklung der (staatlich-rechtlichen) Strafe Momente der Kontinuität und Diskontinuität zu Reaktionsweisen der gentilgesellschaftlichen Gemeinwesen auf Verletzungen ihrer Lebensgrundlagen.

In der urgemeinschaftlichen „naturwüchsigen“ Produktionsweise bestimmte das kollektive (materielle) Gesamtinteresse der urgemeinschaftlichen Gemeinwesen (Horde, Sippe, Gens usw.) an ihrem Überleben und Fortbestehen das Sozialverhalten jedes Mitgliedes des Gemeinwesens. Soweit Ausschreitungen einzelner vorgekommen sind, dürfte die unmittelbare kollektive Mißbilligung ausreichend gewesen sein. Nachrichten besagen, daß in äußersten Fällen mit Ausstoßung aus dem urwüchsigen Gemeinwesen reagiert wurde, was angesichts der wilden Naturverhältnisse und der Schutzlosigkeit des ausgestoßenen einzelnen faktisch seinen Tod bedeutete. Alle diese Reaktionsweisen - auch die Blutrache als Antwort auf die Tötung eines Mitgliedes einer Sippe durch Angehörige einer anderen Sippe des gleichen Stammes - hatten ihre feste Grundlage in der öffentlichen Meinung und der gentilen Solidarität⁵³. Sie verfolgten kein anderes Ziel als die Einhaltung elementarster, für die kollektive Lebenssicherung unabdingbarer Verhaltensnormen, wobei gesellschaftliche und individuelle Lebenssicherung noch nicht getrennt waren.

Mit der Entstehung der Klassengesellschaft und des Staates bildete sich zum Schutz der Ausbeutergesellschaft und der in ihr bestehenden Produktionsweise und der darauf basierenden ökonomischen und dann auch politischen

52 Vgl. dazu A. A. Piontkowski, *Hegels Lehre...*, a. a. O.

53 Vgl. *Geschichte der Urgesellschaft*, a. a. O., S. 201.